

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken/Unterabteilung Klagenfurt: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“;  
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
Fachberufsschule Völkermarkt: ein/e Koch/Köchin in Teilbeschäftigung (50 %)

Landesverwaltungsgericht Kärnten: eine Planstelle als Richter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde St. Veit, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Millstatt, der Marktgemeinde Maria Saal, der Marktgemeinde Seeobden, der Marktgemeinde Bad Bleiberg, der Marktgemeinde St. Jakob/Ros., der Gemeinde Pörschach, der Gemeinde Ruden, der Gemeinde Steuerberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bauabwägungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Hundehaltungsverordnung

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Turnersee – Badeverbotszonen

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

### Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Änderung der Satzung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach Stadtgarten: Lieferung Geräteträger Stadtgarten

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Sanierung Wohn- und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 – Metallbauarbeiten;  
Sanierung Wohn- und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 – Trockenbauarbeiten;  
Sanierung Wohn- und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 – WDVS Fassadensanierung;  
Sanierung Wohn- und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 – Kunststofffenster

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 - Straßen und Brücken / Unterabteilung Klagenfurt

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule oder einer Lehre als Technischer Zeichner; einschlägige Berufspraxis; EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Excel, Word); ACAD-Kenntnisse; gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatkurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatkurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule Völkermarkt  
Ein/e Koch/Köchin in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Koch/Köchin

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den

Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Landesverwaltungsgericht Kärnten  
Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Beim Landesverwaltungsgericht Kärnten wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Landesverwaltungsgericht Kärnten: Eine Planstelle als Richter/in des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: österreichische Staatsbürgerschaft; abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität; fünfjährige juristische Berufserfahrung; eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG)

Erwünscht sind: umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verfassungsrechtes, insbesondere Kenntnisse in den vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehenden Rechtsgebieten; Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete; hohe Kenntnisse in der schriftlichen Ausdrucksweise, insbesondere beim Verfassen von verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen und Beschlüssen; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines bestimmten Rechtsstoffes und deren Umsetzung in eine Entscheidung (Entscheidungskompetenz); Fähigkeit zur Behandlung einer hohen Anzahl von Akten und deren fristgerechten Entscheidungserledigung (Belastbarkeit); besondere Befähigung und Erfahrung zur verantwortungsbewussten Leitung von mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgeschick); Geschick im Umgang mit Parteien; Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Entlohnung: Kärntner Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, Bezüge - Landesverwaltungsgericht

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Der Bewerbung sind zwingend ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen: Staatsbürgerschaftsnachweis; Nachweis über Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissenschaftlichen Studien; Nachweis über die bisherige juristische Berufserfahrung; Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG)

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten: Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, z.Hd. Herrn Präsident Mag. Armin Ragoßnig, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Bewerbung muss bis spätestens 28. September 2018 im Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht der Bewerbung anschließen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Weiters wird auf die Unvereinbarkeitsregelung nach § 3 Abs. 1 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – K-LvwGG hingewiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten:  
Mag. Armin R a g o ß n i g  
Präsident

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin – Teilzeitbeschäftigung für die Arbeits- und Betriebsmedizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Bereich der Inneren Medizin mit der Möglichkeit zur Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für innere Medizin

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-56-1/41-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

26/E3/2009 a) eine Teilfläche von 2.680 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 127/1, KG Goritschitzen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 352 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 127/1 und 127/2, KG Goritschitzen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 188 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 150/1, KG Goritschitzen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2018, Zl. 03-Ro-109-1/18-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 14. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Fläche von ca. 2.287 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstücken Nr. 68/2 und 68/3, KG St. Veit/Glan, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-125-1/23-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19. April

2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (30/2017) eine Teilfläche von ca. 1.606 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 575/2, 564/5 und 564/15, KG St. Jakob, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (32/2017) eine Fläche von ca. 1.723 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 102/6, 70/1, KG Ruhstatt, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

3. (34/2017) eine Fläche von ca. 52 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 127/1, KG Töllerberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-131-1/17-2018, die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 21. Juni 2018 bzw. vom 12. Juli 2018, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

52/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 21/1 und 21/2, KG Gries, im Ausmaß von 420 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

31/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 717/2, KG Rieding, im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

38/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 221, KG St. Jakob, im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

43/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 989, KG Kleinedling, im Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Flugplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

40/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1019, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.892 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-77-1/14-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13.

Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

03/2017 eine Teilfläche von ca. 565 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 386/6 und 388/5, je KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

09/2017 eine Teilfläche von ca. 515 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 450/2, KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

10/2017 eine Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 399/2 und 1186/5, je KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-77-1/13-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 13. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Teilfläche von rund 467 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 756, KG Laubendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-73-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 9. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2010 eine Teilfläche von ca. 2.770 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 358/1, KG Karnburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-111-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 29. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine Teilfläche von 2.731 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 195/12, 1786 und 1787, KG Seeboden, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Bad Bleiberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-6-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 13. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16/2013 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 125/2, KG Bleiberg, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2014 die Fläche des Grundstückes Nr. 160/3, KG Bleiberg, im Ausmaß von 574 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-103-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 17. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2016 die Flächen der Grundstücke Nr. 499, 501 und 502, KG St. Jakob im Rosental, im Ausmaß von 5.988 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Pörschach am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-89-1/8-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 18. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2017 eine Teilfläche von ca. 1.920 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 119/6, KG Sallach, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Ruden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-98-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 12. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2/2017) eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 679/2, KG Ruden, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (10/2017) eine Fläche von ca. 250 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 16, KG Unternberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (1a/2018) eine Fläche von ca. 3.600 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 94, 982, 987 und 990/1, KG Kraßnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2018) eine Fläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 990/1, KG Kraßnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1c/2018) eine Fläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 987 und 990/1, KG Kraßnitz, in Grünland-Landwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Steuerberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-117-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steuerberg vom 5. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 26/2, KG Wabl, im Ausmaß von 980 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 26/2, KG Wabl, im Ausmaß von 820 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden am Wörther See (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

15/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 484, KG Lind ob Velden, im Ausmaß von 730 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland- Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 485, KG Lind ob Velden, im Ausmaß von 570 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2018, Zl. 03-Ro-131-1/21-2018, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am 19. April 2018 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kasernengelände Ost“ – Abänderung, mit welcher die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am 28. Mai 2015, Zl. 032-01-9422/2015, beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24. November 2015, Zl. 03-Ro-131-1/18-2015, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kasernengelände Ost“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. August bis 31. August 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Zu ebener Erde"; Wertvoll: "Disney"; "Die Unglaublichen 2"; "Mackie Messer – Brechts Dreigroschenfilm"; "Das schönste Mädchen der Welt"; Sehenswert: "Pettersson und Findus: Findus zieht um"; "The House with a Clock in Its Walls"

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. I g o r P u c k e r

#### **Bezirkshauptmannschaften**

##### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Verordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 29. August 2018, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird – nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters – für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2018 und 2019, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes verordnet:

##### § 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tier-schutzgerecht zu verwahren.

##### § 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

##### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

##### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen

strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2018 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Spittal an der Drau, am 29. August 2018

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 16 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002 idF LGBl. Nr. 147/2017 nachstehende Badeverbotszonen für den Uferbereich des Turnersees:

§ 1

Badeverbotszonen

1. Teile des Uferbereiches des Turnersees werden zu Badeverbotszonen erklärt und werden diese örtlich wie folgt begrenzt: (im Uhrzeigersinn, gesehen von einem Mittelpunkt im See, beginnend im Südosten des Turner Sees, rechtsufrig des Abflusses):

Badeverbotszone 1:

Parzellen 117/1 bis 117/7, KG Lauchenholz (Ökologische Vorrangzone von Grst. Nr. 117/1 bis 117/6)

Badeverbotszone 2:

Parzellen 118/1 bis 191/7, KG Lauchenholz

Badeverbotszone 3:

Parzellen 191/9 bis 191/1, KG Lauchenholz

Badeverbotszone 4:

Parzellen 646/3 bis 646/7, KG Lauchenholz

Badeverbotszone 5:

Grst. Nr. 910/1, KG Grabelsdorf

Badeverbotszone 6:

Grst. Nr. 896/1, KG Grabelsdorf, auf einer Länge von ca. 110m, gemessen von der Grundstücksgrenze des Grdst. Nr. 896/2 nach Südosten.

Badeverbotszone 7:

Grst. Nr. 883, KG Grabelsdorf ab ca. 9m östlich der Grundstücksgrenze zu Grst. Nr. 884/1 bis Grst. Nr. 856/1, KG Grabelsdorf (Ökologische Vorrangzone von Grst. Nr. 883, ca. 40m östlich der Grundstücksgrenze zu Grst. Nr. 884/1 bis inkl. Grst. Nr. 856/1 und Seeabfluss)

2. Die Grenzen der Badeverbotszonen sind in der planlichen Darstellung (Maßstab 1:2000) vom 10. April 2018 festgelegt. Diese planliche Darstellung ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich Naturschutzrecht, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 4 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

3. In den Badeverbotszonen 1 bis 7 ist das freie Baden verboten.

§ 2

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Badeverbotszonen erfolgt durch Kennzeichnung.

§ 3

Übertretungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 67 Abs. 1 lit d Kärntner Natur-

schutzgesetz 2002 – K-NSG 2002 idgF. als Verwaltungs-übertretung bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, vom 20. Mai 1975, Zahl: 4246/2/74, mit welcher Badeverbotszonen für den Uferbereich des Turnersees verfügt worden sind, außer Kraft.

Völkermarkt, am 22. August 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. W e b e r

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 31. Juli 2018, Zahl: VL3-FO-87/2002 (048/2017), betreffend „Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 3. September 2018

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

**Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds**

**Verlautbarung der geänderten Satzung  
des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds**

Im Zusammenhang mit der Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung von Gremien (Sammelnovelle) wurde auch das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz (K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993 idgF) novelliert. Auf Grund der Novelle zum Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz war die Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) den gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Angelika F r i t z l

**Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds  
(Fassung vom 25. Juni 2018)  
Präambel**

Aufgrund des Landesgesetzes vom 5. November 1992 über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG) LGBl. 6/1993, zuletzt geändert durch LGBl. 28/2016, wurde zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, welcher über eine Satzung (Verbandsstatut) zu verfügen hat, die der Zustimmung der Kärntner Landesregierung bedarf.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Fonds

(1) Der gemäß dem K-WFG als gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtete Fonds führt den Namen „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“, Kurzbezeichnung „KWF“.



(2) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat die Aufgabe und den Zweck, zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG beizutragen.

(3) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

(4) Er ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ berechtigt.

(5) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds ist in das Firmenbuch einzutragen.

#### § 2 Ziele und Aufgaben des Fonds

(1) In Erfüllung der ihm nach dem K-WFG übertragenen Aufgaben hat der Fonds zur Verwirklichung folgender Ziele beizutragen:

- a Die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und
- b eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende, beschäftigungssichernde sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu sichern, insbesondere Energieeffizienz, CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft
- c die regionale Wertschöpfung anzuheben,
- d die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu verbessern.

(2) Der Fonds hat die Aufgabe, zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen durch

- a die Hebung der Leistungskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben unter Bedachtnahme auf umweltverträgliche Dienstleistungen und Produktionen aufgrund der Förderung
  - 1. der Forschung und der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen
  - 2. der Fertigungsüberleitung und Markteinführung neuer Produkte, der Modernisierung und Anpassung an den internationalen Standard unter Berücksichtigung der Einführung umweltfreundlicher Produktionsverfahren,
  - 3. der Verbesserung der Absetzbarkeit von Produkten und Leistungen auf dem inländischen und internationalen Markt;
  - 4. die Internationalisierung von Kärntner Unternehmen
  - 5. die Bereitschaft der Unternehmen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter zu investieren und die Personalentwicklung zu optimieren.
- b die Unterstützung bei der Gründung, Erhaltung und dem Ausbau von Unternehmen zur
  - 1. Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung sozialer Interessen und sozialrechtlicher Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
  - 2. Verminderung von Beschäftigungsschwankungen,
  - 3. Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs sowie der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Waren und Leistungen in Krisenzeiten,
  - 4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung und zur Verbesserung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung;
- c Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- d die Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Maßnahmen der regionalen Entwicklung (z.B.: Infrastrukturmaßnahmen);
- e die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der Qualität im Tourismus sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Grund-

lagen für den Tourismus und die Unterstützung der entsprechenden Einrichtungen hierfür;

- f die Unterstützung von Unternehmen bei der laufend erforderlichen Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter und bei der Optimierung der Personalentwicklung;
- g das Eingehen von Beteiligungen jeglicher Art, zB stille Beteiligungen, die der Wirtschaftsförderung dienen.
- h Direkte Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt – und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und –betreuung, des Standortmarketings und –managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren, oder auch durch Bereitstellung von Förderungsmitteln an geeignete Institutionen.

(2a) Der Fonds wird ermächtigt, auf Grund von entsprechenden Vereinbarungen Beteiligungen von Gebietskörperschaften für diese zu verwalten.

(2b) Der Fonds darf aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit dem Land Kärnten, dem Bund oder mit Förderungseinrichtungen dieser Gebietskörperschaften, für diese Rechtsträger bestimmte Förderungsmaßnahmen, etwa solche aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration, abwickeln oder bestimmte, dem Fonds obliegende Förderungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln lassen. Derartige Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern als dem Land Kärnten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 3 Geschäftsfelder

Die vom Fonds ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG für die Bereiche Tourismus, Industrie, Gewerbe und sonstige produktionsnahe Dienstleistungen, sind in folgende Geschäftsfelder gegliedert:

- a) Beratung und Basisförderung
  - Finanzierungs-, Förderungsberatung
  - Basisförderungen
  - Sicherung der Nahversorgung
  - CO<sub>2</sub> arme Wirtschaft, insbesondere Energieeffizienz
- b) Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung
  - Gründungs-, Projekt, Standortberatung
  - Gründungsfinanzierung
  - Standortanalyse, Investorenaquisition und -betreuung
  - Förderung von Technologie- und Standortmarketing sowie Standortmanagement
  - Förderung der Erschließung, des Betriebs und der Vermarktung von Technologie- und Gründerzentren,
  - Förderung der Akquisition von Standortsuchenden
- c) Infrastruktur und Regionalentwicklung
  - Förderung von Leitprojekten in den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus
  - Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks
  - Überregionale Tourismusprojekte
  - „Bildungsland Kärnten“ Verbesserung der Anbindung der (schulischen) Ausbildung an den Bedarf der Wirtschaft (innovative Pilotprojekte)
  - Aktivierung von Humanressourcen durch Bildungsprogramme (bis zu Fachhochschulen | Universität) Gründungsprogramme | Kooperationsprogramme
  - Aus- und Weiterbildungsförderung nach den Grundsätzen des lebensbegleitenden und lebenslangen Lernens
  - Zukunftsorientierte Regionalentwicklung durch Technologie-, Industrie- und Tourismusprojekte
- d) Technologiefonds

- Beratung -, Know How- und Technologietransfer sowie Prozessunterstützung
  - Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen)
  - Verbreiterung der Basis an innovativen Unternehmen
  - Förderung von Forschung, Entwicklung, Transfer und Marktüberleitung
  - Vernetzung und Vertiefung von Wissenschaft und Wirtschaft
  - Ausbau und Verbreiterung der Innovationsbasis sowie des Innovationssystems
  - Aufbau von Communities und Expertennetzwerken
- e) Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten
  - Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Sanierung von Unternehmen
  - Förderung von Konzepten
- f) Wirtschaftsentwicklung
- Projekt-, Unternehmens- und Standortentwicklung
  - Entwicklung einer offenen kooperationsbereiten und -fähigen Unternehmenskultur
  - Aktives Begleiten zur Forcierung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen

#### § 4 Fondsmittel

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a Zuwendungen aus Mitteln des Landes Kärnten
- b Rückzahlungen aus gewährten Darlehen
- c Zinsen von gewährten Darlehen und Erträge veranlagter Fondsmittel
- d Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds
- e Sonstige Zuwendungen und Erträge
- f Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften
- g Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds.

Mit Ermächtigung des Kuratoriums hat der Vorstand der Landesregierung im Sinne des § 32 Abs. 2 K-WFG im Vorhinein auf die Dauer von jeweils zumindest drei Kalenderjahren die Summe der dem Fonds mindestens jährlich zuzuwendenden Landesmittel zu vereinbaren. Kommt vor dem Ablauf des letzten Jahres der Geltung einer solchen Vereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, so ist für das darauf folgende Jahr der jährliche Durchschnittsbetrag aus den während der drei vorangegangenen Jahre zugewendeten Mitteln als vereinbart anzusehen; hiebei sind Mittel, die vereinbarungsgemäß ausdrücklich der Sonderfinanzierung gewidmet sind, oder Mittel, die nach § 5 K-WFG der Sonderförderung dienen, nicht zu berücksichtigen.

#### § 5 Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel sind auf die Geschäftsfelder aufgeteilt zu budgetieren, wobei im Laufe eines Geschäftsjahres Umschichtungen nach Zustimmung des Kuratoriums möglich sind.

#### § 6 Fondsgebarung

(1) Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind möglichst hoch verzinst und so anzulegen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(3) Das Kuratorium des Fonds hat eine Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung des Fonds regelt. Die Haushaltsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Haushaltsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a Den Aufbau, die Gliederung und den notwendigen Inhalt des Voranschlags und des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.
- b Die Vorgangsweise bei Änderungen oder Umschichtungen innerhalb des Voranschlags während dessen Vollzugs.
- c Vorschriften über die Einnahmen- und Ausgabegebarung, den Gebarungsvollzug und die Verrechnung.

(4) Der Vorstand des Fonds hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr einen Voranschlag nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des Voranschlags bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Landesregierung. Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu erstellen. Er ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Genehmigt die Landesregierung den Voranschlag nicht zeitgerecht, so hat sich die Gebarung des Fonds für das folgende Kalenderjahr nach dem Voranschlag des abgelaufenen Kalenderjahres zu richten, wobei die Ausgaben im Monat ein Zwanzigstel der Ausgabenermächtigungen nicht übersteigen dürfen.

(5) Der Jahresabschluss hat jedenfalls zu enthalten:

- a Voranschlagsvergleichsrechnung
- b Vermögensbilanz
- c Ertragsrechnung

Der Jahresabschluss ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Der Vorstand des Fonds hat bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung, sowie den Lagebericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderungen nach diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen, insbesondere auf die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Daten des Landes Kärnten, hat der Vorstand der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten, wobei der Entwurf des Berichts der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Namen der Förderungswerber und den Umfang der diesen vom Fonds gewährten Förderungen zu enthalten und ist von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen. Die Inhalte sind nach abschließender Erledigung durch den Landtag im Internet auf der Homepage des Fonds zu veröffentlichen.

(6) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an das Kuratorium durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat die rechnerische Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu umfassen.

Dem Abschlussprüfer sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und entsprechend den Prüfungsergebnissen den Jahresabschluss zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

Der Bericht und der Bestätigungsvermerk sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium bestellt. Die Bestellung hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Jahresabschluss erstellt wird.

Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

Das Kuratorium hat dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Er ist weiters verpflichtet über die ihm aus der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Kuratorium. Die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums obliegt der Landesregierung.

#### § 7 Organe des Fonds

Organe des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sind  
a der Vorstand  
b das Kuratorium

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium für eine Funktionsdauer von höchstens 5 Jahren, wobei vor der Bestellung einer Person zum Mitglied des Vorstandes diese Funktion durch das Kuratorium öffentlich auszuschreiben ist. Erfolgt die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes auf eine bestimmt längere Zeit, auf unbestimmte Zeit oder ohne Zeitangabe, so ist sie für fünf Jahre wirksam. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die öffentliche Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes darf entfallen, wenn das Kuratorium vor Ablauf der Funktionsdauer des Mitgliedes beschließt, dieses neuerlich zu bestellen.

(3) entfällt (Anm.: Abs. 3 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)

(4) Mit jedem Mitglied des Vorstandes ist vom Kuratorium ein Anstellungsvertrag abzuschließen.

(5) Die Mitgliedschaft zum Vorstand des Fonds erlischt durch

- a Ende der Funktionsdauer
- b Verzicht durch das Vorstandsmitglied, welcher durch das Vorstandsmitglied schriftlich gegenüber dem Kuratorium zu erklären ist
- c Abberufung durch das Kuratorium bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Sinne des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 K-WFG
- d Tod des Vorstandsmitgliedes

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fonds, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Er verwaltet das Vermögen des Fonds in eigener Verantwortung.

(2) Der Fonds wird durch den Vorstand vertreten. Die Erfüllung der Aufgaben des Fonds ist von beiden Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam zu besorgen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Innenverhältnis eine fachspezifische Aufgabenaufteilung vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam bzw. ist ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung des Fonds befugt. Die Erteilung der Prokura erfolgt über Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Die vertretungsbefugten Personen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigen den zu der Bezeichnung des Fonds oder zu der Benennung der Funktion ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsdokumente können von den vertretungsbefugten Personen auch mit einer qualifizierten digitalen Signatur gezeichnet werden.

(4) Der Vorstand hat insbesondere jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach dem K-WFG obliegen. Dabei ist der Vorstand nur insoweit beschränkt, als sich Beschränkungen des Umfanges der Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz oder aus Entscheidungen des Kuratoriums oder der Aufsichtsbehörde ergeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Kuratoriums weder ein Handelsgewerbe

betreiben noch mit Unternehmungen, denen der Fonds Förderungen gewährt, noch im Geschäftszweig des Fonds für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich ohne Einwilligung des Kuratoriums auch nicht an einer fremden Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen oder freiberuflich selbständig tätig sein.

#### § 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Parteien vermehrt um die Zahl zwei bestimmt.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird von der Landesregierung ein Ersatzmitglied bestellt, welches für den Fall der Verhinderung des Kuratoriumsmitgliedes oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium erlischt durch

- a Ende der Funktionsdauer
- b Verzicht durch das Kuratoriumsmitglied, welcher durch das Kuratoriumsmitglied schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären ist
- c Abberufung durch die Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 3 K-WFG.
- d Tod des Kuratoriumsmitgliedes

#### § 11 Unvereinbarkeit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Fonds führen oder mit diesem oder Gesellschaften, an denen der Fonds zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, Werkverträge, Anstellungsverträge oder Konsultenverträge abschließen.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:

- 1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 3 K-WFG, oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
- 2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- 3. wenn dem Eingehen von Beteiligungen gemäß § 23 Abs. 4 Ziffer 9 K-WFG an Gesellschaften zugestimmt werden soll, an denen das Mitglied oder Ersatzmitglied des Kuratoriums oder in Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 genannte Personen zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind;
- 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(3) Ob eine Befangenheit im Sinne des Abs. 2 Z 4 gegeben ist, entscheidet grundsätzlich das Kuratoriumsmitglied selbst, im Zweifelsfalle das Kuratorium.

(4) Das Kuratorium ist berechtigt, zu beschließen, daß ein befangenes Mitglied (Ersatzmitglied) den Beratungen des Kuratoriums zur Erteilung von Auskünften beigezogen wird. Den Beschlussfassungen des Kuratoriums darf jedoch das befangene Kuratoriumsmitglied (Ersatzmitglied) nicht beiwohnen.

#### § 12 Vorsitz im Kuratorium, Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Bis zur endgültigen Wahl des Vorsitzenden und des

Stellvertreters übernimmt das älteste Mitglied des Kuratoriums den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt im Vorsitz mit gleichen Rechten und Pflichten der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nach Maßgabe der geschäftlichen Erfordernisse, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied und auch jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und sind auch Zweck und Gründe im schriftlichen Einberufungsbegehren anzuführen. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, daß sie jedenfalls binnen zwei Wochen, nach dem das schriftliche Verlangen beim Vorsitzenden eingelangt ist, stattfinden kann.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Im Protokoll sind jedenfalls der Tag und der Ort der Beratungen und Beschlüsse, die Teilnahme daran, der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Über Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder eines Mitgliedes des Vorstandes sind Erklärungen oder Stellungnahmen dieses Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß 14 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Nach Möglichkeit sollten die Unterlagen tunlichst gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden. In dringenden, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb einer kürzeren Frist eine Kuratoriumssitzung einberufen, wobei der Zeitraum zwischen der Aussendung der Einladung und dem Sitzungstermin mindestens 3 Tage betragen muß. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Den Fall der Verhinderung hat ein Mitglied dem Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium fasst gültige Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe (Umlaufbeschlüsse) sind nur dann zulässig, wenn es zu einer einstimmigen Beschlussfassung kommt. Die Stimmabgabe hat in diesem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen durch die Kuratoriumsmitglieder bzw. die Ersatzmitglieder zu erfolgen. Findet eine Stimmabgabe innerhalb der 5 Arbeitstage nicht statt, so gilt dies als Ablehnung. Sollte keine einstimmige Willenserklärung zustande kommen, muß die Angelegenheit im Zuge der nächsten Kuratoriumssitzung behandelt werden. Umlaufbeschlüsse dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ausgegeben werden.

(5a) Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die nachteilig für wesentliche Interessen des Landes sind, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch darf nur in der gleichen Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, erhoben werden. Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) ist berechtigt, vor der Beschlussfassung über einen Antrag, bei dessen Annahme er einen Einspruch für notwendig erachten würde, einen Vermittlungsantrag zu stellen. Über diesen Vermittlungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(5b) Im Falle eines Einspruches ist die Angelegenheit von der Landesregierung zu behandeln. Diese hat, wenn der Einspruch des Aufsichtskommissärs (Stellvertreters) aufrecht erhalten wird, binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung das Kuratorium zu hören und binnen weiterer drei Wochen

nach dieser Anhörung endgültig zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses des Kuratoriums unzulässig.

(5c) Beschlüsse des Kuratoriums, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind sogleich dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) einen Einspruch nur binnen zwei Werktagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(6) An Sitzungen des Kuratoriums dürfen Personen, die nicht dem Kuratorium angehören und weder Mitglieder des Vorstandes noch Organe der Aufsichtsbehörde und das für die Angelegenheiten des Wirtschaftsförderungsfonds zuständige Mitglied der Landesregierung sind, nicht teilnehmen. Ausgenommen ist eine Person zur Führung des Protokolls. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Kuratoriumssitzung zugezogen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und haben beratende Stimme. Sie können jedoch von der Teilnahme an der Kuratoriumssitzung während jener Zeiträume ausgeschlossen werden, in denen die Beratung und Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Wiederbestellung, deren Dienstverhältnis oder deren Verantwortlichkeit erfolgt. Fordert das Kuratorium ein Mitglied des Vorstandes zur Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums auf, hat das Vorstandsmitglied jedenfalls an der Sitzung teilzunehmen.

#### § 13 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(2) Das Kuratorium darf von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit einen Bericht über die vom Fonds getätigten Förderungsmaßnahmen, verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, welcher Bericht in der Kuratoriumssitzung zu erstatten ist, verlangen.

(3) Das Kuratorium darf sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf Förderungsmaßnahmen des Fonds beziehen, einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Dem Kuratorium obliegt es neben den im K-WFG ausdrücklich angeführten Aufgaben,

1. über Vorschlag des Vorstandes die Satzung des Fonds und Änderungen der Satzung zu erlassen,
2. den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter zu wählen,
3. über Vorschlag des Vorstandes Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 erster Satz K-WFG zu beschließen,
4. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 zweiter Satz K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
5. über Vorschlag des Vorstandes die Förderungsrichtlinien und Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erlassen,
6. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Förderungsrichtlinien im Sinne des § 35 Abs. 2a K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
7. der Gewährung von Förderungsmitteln zuzustimmen, welche den Betrag von EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) übersteigt,
8. nachstehenden Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, die Zustimmung zu erteilen, namentlich

- aa) Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit einem Brutto-Jahresbezug von mehr als EUR 60.000,— (in Worten: EURO sechzigtausend)
- bb) Abschluss von Pensionsverträgen
- 9. dem Eingehen bzw. Veräußern von Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 lit. g und § 6 Abs. 1 lit. d K-WFG, sowie daraus resultierenden Verpflichtungen (Gesellschafterzuschüsse, Vertragsvereinbarungen, u.a.), die für den KWF mit einer finanziellen Belastung von über EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) verbunden sind, zuzustimmen,
- 10. entfällt (Anm.: Zif. 10 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
- 11. ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 4 K-WFG abzugeben,
- 12. entfällt (Anm.: Zif. 12 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
- 13. dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften zuzustimmen,
- 14. der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zuzustimmen, welche den im jährlich vorzulegenden Budget angeführten Betrag übersteigen
- 15. der Erteilung der Prokura zuzustimmen,
- 16. den Entwurf des Berichts über den Stand der Gebahrung des Fonds, über die Förderungen nach diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen nach § 33 Abs. 5 zu genehmigen.
- 17. der Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln zuzustimmen, wenn und soweit ein Abweichen von einzelnen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien | Programme erforderlich ist,
- 18. die Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilung des Vorstandes zu genehmigen,
- 19. auf Vorschlag des Vorstandes, der Nominierung von Organen bei Gesellschaften, an denen der KWF beteiligt ist, oder soweit dem KWF ein Nominierungsrecht zusteht, zuzustimmen,

§ 14 Förderungsrichtlinien

(1) Der Fonds hat Allgemeine Geschäftsbedingungen, gemäß welcher die Förderungsfälle abzuwickeln sind, zu erlassen.

(2) Zusätzlich sind Förderungsrichtlinien und dazugehörige Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erstellen, die für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit haben.

(2a) Der Vorstand hat über Auftrag der Landesregierung ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 3 und 4 K-WFG für bestimmte Bereiche der Förderung auszuarbeiten und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, sofern die dafür erforderlichen Mittel vom Land bereitgestellt werden oder über deren Aufbringung Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der Landesregierung besteht.

(3) Sowohl Förderungsrichtlinien als auch Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) sind über Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium zu erlassen, von der Landesregierung zu genehmigen und auf der Homepage des Fonds zu veröffentlichen.

(4) Förderzusagen können, mit der Ausnahme der Richtlinien „Unternehmenserhaltende Maßnahmen“ und „Basisfinanzierung“, nur auf der Grundlage von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) erteilt werden.

(5) Eine im Hinblick auf die Besonderheiten von Einzelfällen vorgesehene Abweichung von Förderungsrichtlinien bzw. Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) ist nur zulässig, wenn

- a) das Kuratorium die Zustimmung erteilt hat, und
- b) den Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gemäß Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise

der Europäischen Union entsprochen worden ist (ausgenommen bei Fällen, die nach der Deminimis-Regel abgewickelt werden).

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Beim Fonds wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung aller Geschäfte des Fonds sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds dienen.

§ 16 Kontrolle

Die Finanzgebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle des gemäß Art. 70 der Landesverfassung für das Land Kärnten eingerichteten Landesrechnungshofs.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Soweit nicht nach anderen Gesetzen oder nach dienstrechtlichen Vorschriften bereits eine Verschwiegenheitspflicht besteht, sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Organe des Fonds, Personen, die beim Fonds ihren Dienst verrichten, sowie Personen, die an Sitzungen der Organe des Fonds teilnehmen, zur Wahrung des Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen des Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds bestehen. Erklärungen nach außen werden für den Fonds ausschließlich durch den Vorstand abgegeben. Soweit für das Kuratorium im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben ein Erklärungsbedarf nach außen gegeben ist, werden sie ausschließlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums mit jeweils ausdrücklicher Ermächtigung des Kuratoriums abgegeben.

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadt Villach Stadtgarten  
St. Johanner Straße 20, 9500 Villach**

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Dokument-ID: 58853-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Stadt Villach

Name der Dienststelle: Stadt Villach Stadtgarten

Postanschrift: St. Johanner Straße 20

Ort: Villach

Postleitzahl: 9500

Österreich

Telefon: +43 42422056511

E-Mail: wolfgang.faller@villach.at

Fax: +43 42422056599

Internet-Adresse(n)/Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/58853>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung Geräteträger Stadtgarten

Referenznummer/Geschäftszahl:

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Gegenstand der Leistung: Lieferung Geräteträger Stadtgarten

II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist

Vergabe bis 31. Dezember 2018 Lieferzeit nach Vereinbarung

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge

Tag: 21. September 2018

Ortszeit: 12.00 Uhr

Villach, am 31. August 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Metallbauarbeiten; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Metallbauarbeiten; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 13. September 2018; .L-655955-8830;

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Trockenbauarbeiten; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Trockenbauarbeiten; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 13. September 2018; .L-655956-8830;

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - WDVS Fassadensanierung; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - WDVS Fassadensanierung; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 13. September 2018; .L-655957-8830;

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Kunststofffenster; Beschreibung: Sanierung Wohn und Bürohaus, 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 - Kunststofffenster; Erfüllungsort: 9620 Hermagor, Hauptstraße 42 (AT212); Laufzeit bis: 13. September 2018; .L-655958-8830;

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2018

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND**  **KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.